

# Polizeiliche Überwachung sogenannter qualifizierter Rotlichtverstöße

## 1. Vorbemerkung

Die Überwachung sogenannter qualifizierter Rotlichtverstöße i.S.d. § 37 II StVO

– vgl. Bkat. Nr. 34.2; TBNR 3428

stellt die Polizei vor immer größere Probleme. Die Rechtsprechung hat hierzu in jüngster Zeit vor dem Hintergrund der damit verbundenen einschneidenden Rechtsfolgen (Punkte; Fahrverbot) eindeutige Aussagen getroffen, die für die Überwachungspraxis von großer Bedeutung sind.

## 2. Rechtslage/Rechtsprechung

Die diesbezüglich ergangenen Urteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Entscheidend für die Berechnung der Rotlichtzeit ist der Zeitpunkt, in dem die Haltelinie überfahren wird<sup>1)</sup>.
- Eine Zeitschätzung etwa durch Mitzählen reicht nicht aus<sup>2)</sup>.
- Die Fehlerquellen bei der Benutzung einer handelsüblichen Armbanduhr werden als zu groß erachtet, das Verfahren daher abgelehnt<sup>3)</sup>. Zeigt die Uhr nämlich nur volle Sekunden an, müßte der Sicherheitsabzug bereits bei Verwendung einer geeichten Uhr (s.u.) mindestens 1 Sekunde betragen.
- Aber auch bei einer Messung mittels geeichter Stoppuhr sind zum Ausgleich etwaiger Meßfehler Zeitabzüge vorzunehmen<sup>4)</sup>.

Das macht deutlich, wie streng die Anforderungen an den Nachweis eines qualifizierten Rotlichtverstößes sind:

Meßgeräte, die für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs verwendet werden, müssen geeicht sein<sup>5)</sup>. Um Benachteiligungen eines Betroffenen auszuschließen, ist deshalb ein Toleranzausgleich vorzunehmen. Dabei ist zunächst die Verkehrsfehlergrenze zu berücksichtigen<sup>6)</sup>, die das Doppelte der Eichfehlergrenze<sup>7)</sup> beträgt. Letztere errechnet sich aus der Summe des kleinsten Skalenteilungswertes/Ziffernschrittes der verwendeten Stoppuhr zuzüglich 0,5 % der gemessenen Zeit<sup>8)</sup>. Desweiteren muß nach der Rechtsprechung ein Wert von 0,3 Sekunden zum Ausgleich etwaiger Meßfehler des Polizeibeamten bei der Zeitnahme hinzugerechnet werden<sup>9)</sup>.

- Weitere konkretisierende Feststellungen bezüglich Geschwindigkeit und Entfernung zur Haltelinie beim Phasenwechsel müssen getroffen werden<sup>10)</sup>.
- Wird die Rotlichtzeit „herkömmlich“ gemessen oder gar geschätzt, ist die Messung nicht von vornherein unverwertbar. Es werden an die Durchführung jedoch um so strengere Maßstäbe angelegt und höhere Toleranzwerte abgezogen<sup>11)</sup>.

## 3. Hinweise für die Anzeigenfertigung/-bearbeitung

Aus den vorgenannten Gründen sollten die

Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen unbedingt konkretisierende Angaben beinhalten über

- die Art der Zeitmessung,
- die in Abzug gebrachten Toleranzwerte,
- Geschwindigkeit des Betroffenen,
- Dauer der Gelbphase,
- Entfernung zur Haltelinie bei Phasenwechsel.

Ansonsten wird ein qualifizierter Rotlichtverstoß u.U. keinen Bestand haben bzw. das Verfahren wird eingestellt.

### Fußnoten:

- 1) OLG Köln NZV 1995, 327; BayObLG NZV 1994, 200 (= StVE Nr. 44); OLG Frankfurt NZV 1995, 36 (= DAR 1995, 30; VM 1995, 21); OLG Düsseldorf VRS 88, 469 (= DAR 1995, 167; NZV 1995, 197; NSfZ 1995, 274; JMBI. NW 1995, 92); OLG Karlsruhe NZV 1995, 289
- 2) OLG Düsseldorf VRS 88, 469 (= DAR 1995, 167; NZV 1995, 197; NSfZ 1995, 274; JMBI. NW 1995, 92); BayObLG NZV 1995, 467 (= NSfZ 1995, 587; PVT 1995, 219),
- 3) KG NZV 1995, 240
- 4) BayObLG NZV 1995, 368 (= DAR 1995, 299; VD 1995, 137)
- 5) § 2 II EichG (vom 22.2.1985 (BGBl. I, 410) i.d.F. vom 26.11.1986 (BGBl. I, 2089, 2091)
- 6) § 33 III EichO (vom 12.8.1988 (BGBl. I, 1657) i.d.F. vom 21.6.1994 (BGBl. I, 1283)
- 7) § 33 IV EichO
- 8) Ziffer 3.1 Anlage 19 EichO
- 9) OLG Hamburg VRS 74, 62 (= StVE Nr. 90); OLG Celle VM 1986, 94; KG VRS 85, 62 (= StVE Nr. 117a); Jagusch/Hentschel, Rz. 60 zu § 3 StVO u. Rz. 61 zu § 37 StVO; Lütke/Meier/Wagner/Emmerich, Rz. 38 zu § 3 StVO
- 10) KG NZV 1995, 240; OLG Köln VM 1984, 83; NZV 1993, 119 (= VRS 84, 15; ZfS 1993, 430); OLG Hamburg DAR 1993, 395; OLG Bremen VRS 79, 38
- 11) Vgl. für viele OLG Hamm NZV 1993, 361 (= VM 1993, 102; VRS 93, 75; ZfS 1993, 430); Jagusch/Hentschel, Rz. 61 zu § 37 StVO

## POLIZEI VERKEHR + TECHNIK

Fachzeitschrift für Polizei-, Verkehrs-, Kraftfahr- u. Waffenwesen, Informations-, Sicherheits- u. Kriminaltechnik, Umweltschutz

### Verlag

Max Schmidt-Römhild  
Deutschlands ältestes Verlags- u.  
Druckhaus – seit 1579  
Mengstraße 16, 23552 Lübeck  
Telefon (04 51) 70 31-01  
Telefax (04 51) 70 31 App. 253  
Telex 26 536 msr d

Zweigniederlassung Essen  
Kronprinzenstraße 13, 45128 Essen  
Telefon (02 01) 81 30-0  
Telefax (02 01) 81 30-108

Verlagsleitung  
H.-J. Sperling

Anzeigenleitung (verantwort.)  
Uwe Jörg Wolter

Anzeigenverwaltung  
Christiane Kermel  
Berechnung der Anzeigen erfolgt unter Zugrundelegung der  
Preisliste Nr. 16 vom 1. 7. 1994

### Redaktion

Werner Kullik, Schutzpolizeidirektor a.D.  
Eiderstraße 10, 44287 Dortmund  
Telefon (02 31) 45 51 43  
Telefax (02 31) 45 75 20

Es können nur Beiträge angenommen werden, die bisher noch in keiner anderen Zeitschrift oder Tageszeitung erschienen sind.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages. Mit Namen gezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Alle Artikel werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Zur Veröffentlichung gelangende Beiträge gehen in das Verfügungsrecht des Verlages über.

### Bildnachweis

Soweit nicht anders angegeben, sind sämtliche Abbildungen Autoren-, Polizei- und Werkfotos.

### Produktion

Lichtsatz u. Repro: Verlag Beleke KG, Essen  
Technische Leitung: Peter Kösling

Druck, Verarbeitung u. Versand:  
Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck

### Bezugsbedingungen

Erscheint am 7. jeden Monats. Bestellung bei jeder Buchhandlung oder beim Verlag Max Schmidt-Römhild.

Die Mindestbezugsdauer beträgt 12 Monate.  
Kündigungen 3 Monate zum Jahresende.

Abonnement DM 66,70 jährlich  
(DM 57,- incl. MWSt., zzgl. 9,70 Versand)

### EINZELHEFT 5,70 DM

### Bankverbindungen

Postcheckkonto: Hamburg  
(BLZ 200 100 20), Konto-Nr. 6 319-200

Bankkonto: Deutsche Bank Lübeck AG,  
vormals Handelsbank  
Konto-Nr. 9 000 381 (BLZ 230 707 00)

ISSN 0722-5962

